



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 48/23i

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das  
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden  
(Verbotsgesetz- Novelle 2023)**

Die in Aussicht genommenen Änderungen des Verbotsgesetzes sind aus systematischer und rechtslogischer Sicht überwiegend als neutral zu beurteilen, sodass sich die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs auf die nachstehenden Punkte des Gesetzesentwurfs beschränkt:

Es wird vorgeschlagen, nicht nur in §§ 3g und 3h VerbotsG, sondern auch in den übrigen Strafbestimmungen der §§ 3a und b, 3d bis f VerbotsG zwecks einheitlicher Einstufung der besonderen Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung (vgl bisher 12 Os 82/13w, krit *Lässig* in WK<sup>2</sup> Vor Verbotsgesetz Rz 7) als echte Qualifikationen mit jeweils eigenem Strafsatz vorzusehen.

Die in Aussicht genommenen Strafbestimmungen stellen zT Erfolgsdelikte (§§ 3g Abs 2, 3h Abs 2 zumindest in der vierten Variante der Begehung sonst auf eine Art und Weise, dass sie vielen Menschen zugänglich wird [vgl *Lässig* in WK<sup>2</sup> Verbotsgesetz § 3h Rz 3]), zT aber abstrakte Gefährdungsdelikte (§ 3g Abs 1 [vgl RIS-Justiz RS0121835]) dar. Insgesamt ist die Einordnung insbesondere in der Lehre äußerst umstritten (vgl etwa *Salimi* in WK<sup>2</sup> StGB § 67 Rz 59, 63/1, 78 f mwN).

Der die inländische Gerichtsbarkeit von §§ 3g und 3h VerbotsG regelnde § 3m VerbotsG erscheint insoweit problematisch, als die vorliegende Novelle insbesondere in § 3g Abs 2 VerbotsG, aber jedenfalls auch in § 3h Abs 2 vierter Fall VerbotsG, Erfolgsdelikte vorsieht, bei denen schon im Wege des § 62 StGB

iVm § 67 Abs 2 zweiter Fall StGB ein inländischer Tatort begründet würde, weshalb die weiteren Voraussetzungen von § 31 Z 1 und 2 (österreichische Staatsbürgerschaft, Mitteilung oder Darbietung in einem Medium, die in Österreich empfangen werden konnte und geeignet ist den öffentlichen Frieden zu verletzen) insoweit ins Leere gingen. Vielmehr hätte die in Aussicht genommene Fassung von § 3m VerbotsG eine wohl nicht erwünschte Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit zur Folge (so im Begutachtungsverfahren bereits insbes *Salimi*, 19/SN-279/ME; *Reindl-Krauskopf*, 25/SN-279/ME; *Tipold*, 27/SN-279/ME). Die Bestimmung könnte daher zur Gänze einschränkend in ihrem einleitenden Teil wie folgt gefasst werden:

„§ 3g und § 3h gelten für im Ausland begangene Taten in den in den §§ 62 bis 65 StGB geregelten Fällen und unabhängig von den Gesetzen des Tatorts, wenn ...“

Im Übrigen sollte auch § 3d VerbotsG als Äußerungsdelikt angesichts seines Unrechtsgehalts in den Katalog des § 3m VerbotsG aufgenommen werden (so im Begutachtungsverfahren bereits *Hajszan*, 26/SN-279/ME).

Schließlich sollte auch die Verbreitung aus dem Ausland stammender Printmedien (vgl § 51 MedienG) in § 3n Z 2 VerbotsG enthalten sein, weil deren gezielte Versendung in großer Zahl nach Österreich - wie in der Vergangenheit erfolgt - keineswegs ausgeschlossen werden kann.

---

**Oberster Gerichtshof**  
**Wien, 18. Juli 2023**  
**i.V. Dr. Neumayr, Vizepräsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG